

Aufsicht in Schulen

Vom 4. Juni 1999 (GAmtsbl. S. 328) – geändert durch VV vom 9. Juli 2002
(GAmtsbl. S. 384)

1. Zweck und Inhalt der Aufsicht

Zweck der Aufsicht ist es, Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren, aber auch zu verhindern, dass andere durch sie einen Schaden erleiden. Die Lehrkräfte müssen Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen treffen, die Schäden nach Möglichkeit ausschließen. Die Aufsicht richtet sich nach den Gefahren, wie sie im Einzelfall erkennbar sind. Sie richtet sich aber auch nach dem Maß, in dem die Schülerinnen und Schüler nach ihrem Alter und ihrer Entwicklung der Beaufsichtigung bedürfen. Dabei ist das Maß der Aufsicht in Einklang zu bringen mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das Bedürfnis der Kinder zum selbstständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben. Auch volljährige Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule.

2. Umfang der Aufsicht

2.1 Aufsicht wird während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen ausgeübt. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

2.2 Eine Aufsichtsführung ca. 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde ist im Allgemeinen ausreichend. Sie endet für die Schülerinnen und Schüler mit dem Verlassen des Schulgrundstücks im Anschluss an die Beendigung des Unterrichts. Wird der tägliche Schulbetrieb beendet, findet eine schulische Aufsicht auf dem Schulgrundstück nicht mehr statt.

2.3 Die Aufsichtspflicht gilt auch für den Unterricht außerhalb des Schulgrundstücks (z. B. auf Sportplätzen und in Schwimmbädern) und den Hin- und Rückweg von der Schule zu diesem Unterricht (Unterrichtsweg).

2.4 Schulbushaltestellen – das sind sowohl Haltestellen des sog. freigestellten Schulbusverkehrs als auch des ÖPNV – werden beaufsichtigt, wenn sie auf dem Schulgelände liegen oder unmittelbar an das Schulgelände grenzen. Falls an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgeländes durch Besonderheiten ihrer Anlage Gefahren bestehen, ist es auch Aufgabe der Schule, auf deren Beseitigung bei den zuständigen Stellen hinzuwirken. In einem solchen Fall kann sich eine Aufsichtspflicht der Schule ergeben, wenn eine Gefahrenbeseitigung nicht unverzüglich erreicht werden kann.

2.5 Besuchen Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen dieselbe Schulveranstaltung oder benutzen sie dieselben Schulgebäude, Schulanlagen oder Schulbushaltestellen, so soll die **Aufsichtsführung** unter den beteiligten Schulen so geregelt werden, dass für alle Schülerinnen und Schüler unbeschadet ihrer Schulzugehörigkeit eine einheitliche **Aufsicht** besteht.

2.6 Treffen Schülerinnen und Schüler infolge der besonderen örtlichen Verhältnisse (frühere Ankunft oder spätere Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schulbusverkehrs) vor Beginn der **Aufsicht** in der Schule ein oder können sie diese erst nach Ende der **Aufsicht** verlassen, so sollen sie sich in einem eigens dafür bereitgestellten Raum aufhalten.

Dies gilt entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler am Nachmittag Unterricht haben, an planmäßigen Arbeitsgemeinschaften der Schule oder an Veranstaltungen der Schülervertretung (SV) teilnehmen wollen und ihnen während der Mittagspause die Rückkehr nach Hause nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Für Grundschülerinnen und Grundschüler ist in diesen Fällen grundsätzlich eine **Beaufsichtigung** sicherzustellen.

2.7 Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die **Aufsicht** wie folgt auszuüben:

2.7.1 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis einschließlich Klassenstufe 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen; sie sind bis zum Ende des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu **beaufsichtigen**.

Die Eltern können sich zu Beginn des Schuljahres schriftlich oder für jeden Einzelfall mündlich/telefonisch damit einverstanden erklären, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts verlassen; die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.7.2 Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.8 Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

3. **Aufsichtführende**

3.1 Die **Aufsicht** kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der **Aufsicht** betrauten Personen – das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schülerinnen und Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben

betraut wurden (z. B. Eltern- und Schülerassistentinnen und -assistenten) – ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

3.2 Hausmeisterinnen oder Hausmeister können grundsätzlich nicht zu **Aufsichtsaufgaben** herangezogen werden. Zur Vermeidung von Unfällen, Personenschäden, Sachschäden und Verunreinigungen können sie jedoch **Aufsichtsmaßnahmen** gegenüber den Schülerinnen und Schülern ergreifen. Es bestehen keine Bedenken, wenn ihnen in Ausnahmefällen die Schulleiterin oder der Schulleiter mit ihrer Zustimmung eine **Aufsichtsfunktion** überträgt, soweit die Erfüllung der Aufgaben der hausmeisterlichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

4. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weitere Textauszüge

*Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
In der Fassung vom 1. August 1998*

§ 21 **Aufsicht**

(1) Der Schüler unterliegt während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der **Aufsicht** der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die **Aufsicht** kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der **Aufsicht** betrauten Personen, – das können auch Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben – ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Die Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen.

Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz

Rundschr. d. KM vom 15.3.1976 – IV A 1 Tgb.Nr. 1029 – Amtsbl. S. 188 –

3. Ständiger Vertreter des Schulleiters

3.2 Zu den gemäß Nr. 2.11 zu übertragenden Aufgaben des ständigen Vertreters des Schulleiters sollen gehören:

3.2.2.5 Er regelt Vertretungen und **Aufsichten**;

7.10 Unbeschadet des Hausrechts des Schulleiters übt der Lehrer in seinem Unterrichtsraum und in seinem **Aufsichtsbereich** das Hausrecht aus. Der Lehrer hat seine **Aufsichtspflichten** gewissenhaft zu erfüllen. Mit untergeordneten Aufgaben kann er zur Erleichterung des Ordnungsdienstes geeignete Personen, insbesondere ältere Schüler, betrauen; seine Verantwortung bleibt dadurch unberührt.

Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12. Dez. 1990 (944 A Tgb.Nr. 1001)

Bezug:

1. Rundschreiben vom 9.12.1976 - 943A- 51381/382/30 - (Amtsbl. 8.546)
2. Rundschreiben vom 2.4.1979 - 943 A - Tgb.Nr. 480 - (Amtsbl. 8.168)
3. Verwaltungsvorschrift vom 4.10.1984 - 943 A - Tgb.Nr. 547 - (Amtsbl. 5. 489)

1. Aufgabe der Veranstaltungen

Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie ermöglichen unmittelbare Anschauung, dienen der Begegnung mit Natur und Umwelt, mit fremden Landschaften und anderen Menschen; sie fördern das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten; sie geben Anstöße für eine gesunde Lebensführung und sinnvolle Freizeitgestaltung; sie vertiefen das Verständnis für Geschichte und Heimat und vermitteln Einblicke in Berufs- und Arbeitswelt.

2. Schullandheimaufenthalte

2.1 Schullandheimaufenthalte führen den Unterricht in besonderer Form fort. Dabei stehen erdkundliche und geschichtliche, sozial-, natur- und volkskundliche sowie umwelterzieherische

Themen im Vordergrund. Die gemeinsame Arbeit ist durch Unterricht im Freien, durch Wanderungen, Sport und Spiel aufgelockert.

2.2 Schullandheimaufenthalte dauern mindestens 5 Tage.

2.3 Schullandheimaufenthalte sollen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Schullandheimaufenthalt mit Zustimmung der Schulbehörde auch im Ausland stattfinden. Eine Ausnahmegenehmigung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn

- der Schullandheimaufenthalt im Rahmen von Partnerschaften,
- zur Pflege der Zusammenarbeit benachbarter Regionen oder
- als Ski-Schullandheimaufenthalt durchgeführt wird.

3. Studienfahrten

3.1 Studienfahrten sollen das Verständnis für fest umrissene Themen durch das unmittelbare Studium an Ort und Stelle vertiefen und durch konkrete Anschauung bereichern. Sie werden vor und nachbereitet.

3.2 Studienfahrten können ab Klassenstufe 9 durchgeführt werden.

3.3 Studienfahrten innerhalb Deutschlands sollen grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise nicht länger als acht Kalendertage, Studienfahrten in das Ausland nicht länger als zehn Kalendertage dauern.

4. Schulwanderungen

Ziel der ein- oder mehrtägigen Schulwanderungen ist das Erleben, Erfahren und Erwandern der Heimat und benachbarter Landschaften, um deren Natur, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Umwelt und soziale Verhältnisse kennen zu lernen. Darüber hinaus kann das Schulwandern durch die körperliche Bewegung in der freien Natur einen Beitrag zu einer gesunden Lebensführung leisten.

5. Unterrichtsgänge

Unterrichtsgänge am Schulort oder in seiner Umgebung dienen in engem Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht der Erkundung von geographischen oder naturkundlichen Gegebenheiten, dem Kennenlernen von Kunststätten oder geschichtlichen Denkmälern, Wirtschaftsbetrieben, sozialen Einrichtungen oder technischen Objekten sowie der Umwelt- und Verkehrserziehung.

6. Ziel, Art, Dauer und Kosten von Veranstaltungen

6.1 Ziel, Art und Dauer einer Veranstaltung müssen dem Auffassungsvermögen sowie der Leistungskraft der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

6.2 Die Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten. Sie müssen für wirtschaftlich schwache Familien und für Familien mit mehreren Kindern tragbar sein.

7. Leitung

7.1 Die Leitung einer Veranstaltung kann nur eine Lehrkraft - im Fall der Nummern 2 bis 4 in der Regel die Klassenleiterin oder der Klassenleiter - übernehmen.

7.2 In der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium sollen die Kursleiterin oder der Kursleiter, die die Veranstaltung leiten, zumindest einen Teil der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Unterricht kennen.

8. Teilnahme

8.1 Die Veranstaltungen finden nach Möglichkeit im geschlossenen Klassenverband oder Stammkurs statt. Nehmen Schülerinnen und Schüler an einer Veranstaltung nicht teil, so sollen sie in dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses besuchen.

8.2 Wollen Schülerinnen oder Schüler berufsbildender Schulen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, an Veranstaltungen teilnehmen, die außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit stattfinden, so ist wegen der Freistellung von betrieblicher Tätigkeit das Einvernehmen mit Ausbildern oder Arbeitgebern herbeizuführen.

9. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an Planung und Vorbereitung der Veranstaltung Bei der Vorbereitung, Planung und Nachbereitung von Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler soweit wie möglich zu beteiligen, damit sie eigene soziale und organisatorische Erfahrungen sammeln und verantwortliches Handeln lernen.

10. Elternbeteiligung

10.1 Die Eltern sind rechtzeitig – in der Regel auf einer Klassenelternversammlung – über geplante mehrtägige Veranstaltungen zu unterrichten. Bei der Unterrichtung sollen auch die voraussichtlichen Kosten genannt und Alternativen vorgestellt werden. Die Klassenelternversammlung kann über die Durchführung der Veranstaltung abstimmen. Geheime Abstimmung ist möglich, wenn die Klassenelternversammlung es beschließt (§ 39 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

10.2 Bei eintägigen Veranstaltungen und Unterrichtsgängen soll eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

10.3 Das Einverständnis der Eltern mit der Teilnahme des Kindes an der mehrtägigen Veranstaltung ist vor deren Beginn schriftlich einzuholen. Volljährige Schülerinnen und Schüler geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.

11. Beteiligung des Schulelternbeirats

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist das Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat herzustellen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

12. Aufsicht

12.1 Zur Vermeidung von Unfällen ist eine aktive, vorausschauende und kontinuierliche Aufsicht zu gewährleisten.

12.2 Frühestens ab Klassenstufe 7 kann der Leiter oder die Leiterin einer Veranstaltung Schülerinnen oder Schülern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulveranstaltung pädagogisch angemessene Unternehmungen in Gruppen durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson anwesend ist. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorher schriftlich einzuholen.

12.3 Die Aufsichtspersonen sollen in denselben Unterkünften wie die Schülerinnen und Schüler übernachten.

12.4 Dem Weisungsrecht der Aufsichtspersonen unterliegen auch volljährige Schülerinnen und Schüler.

12.5 Schließt die Schulveranstaltung einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ein, so ist den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes zu geben.

13. Aufsichtsführende

13.1 Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind in der Regel zwei Lehrkräfte als Aufsichtspersonen je Klasse (Gruppe) erforderlich.

13.2 Bei eintägigen Veranstaltungen wird in der Regel für eine Klasse (Gruppe) eine Lehrkraft als Aufsichtsperson genügen, sofern nicht aus besonderen Gründen die Beteiligung zusätzlicher Aufsichtspersonen erforderlich ist.

13.3 Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Einvernehmen mit der leitenden Lehrkraft eine andere geeignete Person mit der Hilfsaufsicht betrauen, sofern eine zweite oder weitere Lehrkraft als Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht. Die mit der Hilfsaufsicht betraute Person muss ihr schriftliches Einverständnis erklären.

13.4 Lehrkräfte und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen erhalten Reisekostenvergütung.

14. Genehmigung von Veranstaltungen

14.1 Jede Veranstaltung ist vom Schulleiter oder der Schulleiterin vor Beginn als Schulveranstaltung zu genehmigen.

14.2 Jede Veranstaltung ist darüber hinaus vom Schulleiter oder von der Schulleiterin im Auftrag der Schulbehörde für die Lehrkräfte als Dienstreise oder als Dienstgang zu genehmigen. Die Genehmigung setzt voraus, dass die Reisekostenerstattung für die Veranstaltung von der Schulbehörde zugesagt wurde, der Schule ausreichende Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung stehen oder die Finanzierung der Dienstreise und des Dienstgangs auf andere Weise sichergestellt ist.

14.3 Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Reisekostenmittel zu gewährleisten, müssen die geplanten Veranstaltungen der Schulbehörde bis zum 15. Oktober, Ski-Schullandheimaufenthalte bis zum 15. Mai eines jeden Jahres angezeigt werden (Voranzeige). Die Schulbehörde teilt dem Schulleiter oder der Schulleiterin so bald wie möglich mit, für welche Veranstaltung Reisekostenerstattung zugesagt werden kann.

14.4 Voranzeigen sind nicht erforderlich, soweit den Schulen Reisekostenmittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugewiesen sind.

15. Verträge

Bindende Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen können nur abgeschlossen werden, wenn zuvor die Genehmigung des Schulleiters/der Schulleiterin (Nr. 14), die Zustimmung des Schulleiternbeirates (Nr. 11) und die verbindliche schriftliche Erklärung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Nr. 10) vorliegen. Die Lehrkraft schließt den Vertrag ausdrücklich im Namen der Schule. Das Land Rheinland-Pfalz wird Vertragspartner. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler kommen auf der Grundlage des Schulverhältnisses für die auf sie entfallenden Kosten der Schulveranstaltung auf.

16. Fußwanderungen

Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen. Wo dies nicht möglich ist, bewegt sich die Gruppe als geschlossener Verband, d. h. als ein Verkehrsteilnehmer, für den die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln sinngemäß gelten. Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, muss die seitliche Begrenzung der Gruppe mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden (§ 27 Straßenverkehrsordnung). Nach Möglichkeit sollen jedoch bei Wanderungen Straßen mit Kraftwagenverkehr gemieden werden.

17. Radwanderungen

Radwanderungen können ab der Klassenstufe 5 durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Radfahrprüfung abgelegt haben. Es sollen nach Möglichkeit Fahrrad- und Wirtschaftswege benutzt werden. Das schriftliche Einverständnis der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist einzuholen.

18. Benutzung von Kraftwagen

18.1 Die Beförderung von Schülerinnen oder Schülern mit Personen- und Lastkraftwagen, Kleinbussen und Bussen, die von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der von dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht statthaft. „Trampen“ darf nicht zugelassen werden.

18.2 Der Schulleiter kann in Ausnahmefällen für Fahrten im schulnahen Bereich die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen, die von Lehrkräften oder Eltern gesteuert werden, gestatten, wenn die Schulveranstaltung pädagogisch erforderlich ist, die Zustimmung des Fahrers und der zu Befördernden vorliegt, geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwendig ist. § 15 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist zu beachten. Schülerinnen und Schüler können nur ausnahmsweise als Fahrer eines Personenkraftwagens eingesetzt werden.

18.3 Soweit im Bereich der Sonderschulen den Schulen eigene Busse zur Verfügung stehen, können diese für die Durchführung von Veranstaltungen benutzt werden. Geeignete Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis als Fahrer eingesetzt werden. § 15 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist zu beachten. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler müssen schriftlich zustimmen.

19. Schwimmen und Baden

Für das Schwimmen und Baden während einer Veranstaltung gilt die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1999 (1544 A - 51 710/30)

20. Wanderungen im Hochgebirge

Wanderungen im Hochgebirge sind auch im Hinblick auf die Kleidung und Ausrüstung gut vorzubereiten. Die leitende Lehrkraft hat sich bei der örtlichen Bergwacht darüber zu unterrichten, ob die Wetterlage und der vorgesehene Weg für eine Schulwanderung ungefährlich und geeignet sind. Es wird empfohlen, die Hochgebirgswanderung unter Leitung eines autorisierten Bergführers durchzuführen.

21. Skilaufen

21.1 Alpinen Skiunterricht dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

- Fachlizenz eines Fachverbandes (Übungsleiter Ski alpin),
- Unterrichtserlaubnis für das Skifahren (erworben in einem SIL-Lehrgang „Skilauf an Schulen“ oder bei einem vergleichbaren Lehrgang anderer Träger),
- Zertifikat/qualifizierte Teilnahmebescheinigung „Ski alpin“ oder
- Sportstudium mit Prüfung im Skilauf.

Skilanglaufunterricht kann jede Lehrkraft erteilen, die eine entsprechende qualifizierte Ausbildung oder anerkannte Fortbildung nachweisen kann.

Sind Lehrkräfte mit diesen Qualifikationen nicht in ausreichender Zahl an der Schule vorhanden, können für den Skiunterricht auch außerschulische Lehrkräfte eingesetzt werden. Für je 12 Schüler ist eine Skilehrkraft vorzusehen.

21.2 Skiwanderungen mit Langlaufski sind nur zulässig, wenn die leitende Lehrkraft selbst ein guter Skiläufer ist, über Geländeerfahrung verfügt und wenn sie sich vergewissert hat, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler den Anforderungen der Wanderung gewachsen sind.

21.3 Skiabfahrten sind nur zulässig, wenn die leitende Lehrkraft eine der Qualifikationen nach Nummer 21.1 Satz 1 besitzt. Skiabfahrten außerhalb der markierten Pisten sind nicht zulässig.

21.4 Für alle Skiveranstaltungen müssen sich die leitenden Lehrkräfte über Gelände, Wetterbedingungen und sonstige Voraussetzungen bei der örtlichen Skischule, Liftgesellschaft oder Bergwacht informieren.

22. Wattwanderungen

Wattwanderungen dürfen nur unter der Leitung eines sachkundigen einheimischen Führers unternommen werden.

23. Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt

Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt wie Wanderfahrten auf dem Wasser mit Ruderboot, Kanu usw., Segeln, Windsurfen können nur mit Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden.

24. Erste Hilfe, Unfälle

Bei den Veranstaltungen ist Sanitätsmaterial zur Ersten Hilfe mitzunehmen. Die Lehrkräfte und möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen über Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen. Hat sich ein Unfall ereignet, ist zunächst für ärztliche Hilfe zu sorgen. Danach sind der Schulleiter oder die Schulleiterin und die Eltern zu unterrichten. Der Schulleiter oder die Schulleiterin informiert den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

25. Unfallversicherung, Unfallfürsorge

25.1 Für Schülerinnen und Schüler besteht bezüglich der Körperschäden während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für den Weg von und zu den Veranstaltungen.

25.2 Der Unfall einer beamteten Lehrkraft, die bei einer Veranstaltung die **Aufsicht** führt, ist ein Dienstunfall im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften des Beamtenversorgungsrechts. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sowie sonstige **Aufsichtspersonen** sind nach der Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfall versichert.

26. Haftung

26.1 Die Ersatzansprüche der Schülerinnen und Schüler wegen eines Körperschadens nach Nummer 25.1 richten sich unmittelbar gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverband in Andernach). Mitschüler und **Aufsichtsführende** haften bei vorsätzlichem Verhalten. Der Unfallversicherungsträger kann bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bei diesen Rückgriff nehmen.

26.2 Wird aufgrund einer Pflichtverletzung des **Aufsichtsführenden** ein Sachschaden verursacht, trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die **Aufsichtsperson** steht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vernachlässigung der **Aufsichtspflicht** kann der Staat oder die Körperschaft Rückgriff nehmen.

26.3 Wird eine private Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so sollte darauf geachtet werden, dass das Risiko für grob fahrlässiges Verhalten abgedeckt ist.

27. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. Juni 1999 (1544 A - 51710/30)

Bezug:

- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 15. Dezember 1987 (946 A - 51 710/30) - Amtsbl. 1988 S. 175

1. Schwimmunterricht

1.1 Vor Beginn des Schwimmunterrichts im Primarbereich und in der Sekundarstufe 1 sind die Eltern (Sorgeberechtigten) schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist nach körperlichen Beschwerden zu fragen, die für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler beim Schwimmen, Springen, Tauchen eine gesundheitliche Gefahr bedeuten könnten.

1.2 In jedem Schuljahr sind die Schülerinnen und Schüler vor Aufnahme des Schwimmunterrichts mit den allgemeinen Baderegeln vertraut zu machen und über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

1.3 Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern darf nur stattfinden, wenn dafür ein besonderes Becken zur Verfügung steht oder der von der Schule genutzte Beckenteil (z. B. durch eine Schwimmleine) vom öffentlichen Badebetrieb abgetrennt ist.

1.4 Die Größe einer Schwimmgruppe richtet sich nach den geltenden Klassenmesszahlen. Entsteht durch klassenübergreifenden Schwimmunterricht eine Schwimmgruppe, deren Schülerzahl über der geltenden Klassenmesszahl liegt, so ist diese Gruppe zu teilen. Bei behinderten Schülerinnen und Schülern können bei Bedarf auch Kleingruppen gebildet oder es kann Einzelunterricht eingerichtet werden.

1.5 Für Schwimmer und Nichtschwimmer sollen getrennte Schwimmgruppen gebildet werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Gruppenstärke auch klassen- oder schulübergreifend erfolgen. Schülerinnen und Schüler sind als Schwimmer anzusehen, wenn sie folgende Leistungen, die dem Schwimmabzeichen „Seepferdchen/Frühschwimmer“ entsprechen, erbringen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m schwimmen,
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schulertiefem Wasser.

1.6 Eine gemeinsame Schwimmgruppe von Schwimmern und Nichtschwimmern ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen ist. Wird die Gruppe nur von einer Lehrkraft beaufsichtigt, dürfen auch die Schwimmer nur das Lehrschwimmbecken oder den Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens benutzen.

1.7 Für den Unterricht mit Nichtschwimmern gilt Folgendes:

1.7.1 In Schwimmbecken, in denen der Nichtschwimmerteil nicht sichtbar abgegrenzt ist, ist Unterricht nicht zulässig.

1.7.2 Im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens dürfen sich Nichtschwimmer nur in dem Beckenteil aufhalten, in dem sie in höchstens brusttiefem Wasser stehen können.

2. Lehrkräfte, Aufsicht

2.1 Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis/Unterrichtsbefugnis für das Fach Sport eingesetzt werden sowie Lehrkräfte, die eine Erlaubnis der Schulbehörde zur Erteilung von Schwimmunterricht vorweisen. Dabei müssen:

- Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit mehr als 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzen oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben;
- Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit bis zu 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen oder eine

entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben und mit den Methoden der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung vertraut sein.

2.2 Je Schwimmgruppe ist eine Lehrkraft erforderlich (vgl. Nummer 1.4).

2.3 Eine weitere Lehrkraft ist erforderlich, wenn

- in einer Schwimmgruppe mehr als 30 Schwimmer und Nichtschwimmer zusammengefasst sind oder
- mehr als 15 Nichtschwimmer in einer Schwimmgruppe zusammengefasst sind und der Schwimmunterricht unter erschwerten Bedingungen (z. B. Abgleitgefahr, schwierige Struktur der Gruppe) stattfindet.

2.4 In Sonderschulen und in Schulen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam Schwimmunterricht erhalten, können je nach Art der Behinderung weitere Lehrkräfte, die eine Qualifikation nach Nummer 2.1 besitzen, eingesetzt werden.

2.5 Sind zwei oder mehr Lehrkräfte für eine Schwimmgruppe eingesetzt, so übernimmt eine davon die Leitung. Die Aufgabenverteilung ist untereinander abzusprechen.

2.6 Anstelle der zweiten Lehrkraft können

- eine geprüfte Schwimmmeisterin oder ein geprüfter Schwimmmeister,
- eine Schwimmmeistergehilfin oder ein Schwimmmeistergehilfe,
- eine volljährige Rettungsschwimmerin oder ein volljähriger Rettungsschwimmer eingesetzt werden.

Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer müssen mindestens im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze (Grundschein) sein oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

Schwimmmeisterinnen, Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfinnen oder Schwimmmeistergehilfen dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie gleichzeitig den öffentlichen Badebetrieb regeln oder mit anderen Aufgaben betraut sind.

2.7 Die Lehrkräfte und die sonst eingesetzten Personen müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie der Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein. Sie müssen Schwimmkleidung oder andere für den Schwimmunterricht geeignete Sportkleidung tragen.

2.8 Die Lehrkräfte müssen ihren Standort im Schwimmbad so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schwimmgruppe beobachten können und sollen sich nur dann gleichzeitig mit den Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, wenn dies aus pädagogischen oder methodischen Gründen erforderlich ist.

2.9 Vor jedem Betreten der Schwimmstätte sowie unmittelbar nach Beendigung jeden Schwimmunterrichts ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen.

2.10 Übungen, die eine erhöhte Sorgfalt erfordern (u. a. Startsprünge, Wasserspringen, Tauchen), dürfen nur dann im Unterricht Berücksichtigung finden, wenn die Lehrkräfte über eigene Erfahrungen verfügen und die methodischen Schritte beherrschen. In diesen Fällen sind die Schülerinnen und Schüler über die besonderen Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

2.10.1 Kopf- und Startsprünge in Becken mit weniger als 1,35 m Wassertiefe sind verboten.

2.10.2 Bei allen Sprüngen ins Wasser ist darauf zu achten, dass die jeweilige Absprungstelle erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

3. Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen

3.1 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch für das Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen mit Ausnahme der Nummer 2.1 Satz 1. Die Bestimmungen in Nummer 2.1 Satz 2 können unbeachtet bleiben, wenn ein öffentliches Schwimmbad gegen Entgelt besucht wird (z. B. im Rahmen eines Wandertages) und die Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt.

3.2 Freiwilliges Schwimmen und Baden (z. B. bei Schullandheimaufenthalten) ist auch in Fluss und Seebädern gestattet, sofern diese als öffentliche Bäder gekennzeichnet sind und die schriftliche Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt. Ist in diesen Bädern der Schwimmerteil nicht oder nur sehr schwer sichtbar vom Nichtschwimmerteil abgegrenzt, bedarf es besonderer Sorgfaltsmaßnahmen (z. B. zusätzliche Aufsicht, intensive Belehrung der Schülerinnen und Schüler über mögliche Gefahren).

3.3 Freiwilliges Schwimmen und Baden, z. B. im Rahmen von Studienfahrten, ist auch in offenen Gewässern oder im Meer erlaubt, wenn

- bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt,
- die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer) sind,
- zwei Aufsichtskräfte anwesend sind, von denen mindestens eine das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzt oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachweisen kann,
- von den Aufsichtskräften überprüft worden ist, dass aller Voraussicht nach von der Badestelle keine besonderen Gefahren ausgehen (z. B. Hotelstrand, kommunaler Strand).

3.4 Jeder Aufenthalt am Strand, auch wenn nicht geschwommen wird, erfordert eine Aufsicht.